

Sehr verehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

Würzburg, 9.12.2008

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. GOZ Novellierung

Die Ablehnung des Referentenentwurfes zur GOZ 2009 erfolgte in einer bisher nicht erlebten Einigkeit aller Verbände und Körperschaften. So wurde z.B. eine gemeinsame Stellungnahme der BLZK, der KZVB, von ZZB, des BDK, des BDIZ und des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte – Landesverband Bayern - anlässlich der VV der BLZK an das Ministerium übergeben. Die einhellige Ablehnung der GOZneu scheint mittlerweile Wirkung zu zeigen. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wird der Referentenentwurf zur GOZ in der vorgelegten Form weder das Kabinett noch den Bundesrat passieren. Wir empfehlen Ihnen daher, derzeit noch keine Abrechnungsseminare mit dem Thema GOZneu oder GOZ 2009 zu buchen.

2. Rückbelastungen der KZV Bayerns aus den Jahren 2001 und 2002

Im Rundschreiben 08/2008 der KZVB wird von einem für die bayerischen Vertragszahnärzte angeblich vorteilhaften Kompromiss mit der KZV Schleswig-Holstein berichtet. Hierbei hat die KZVB mehr als die Hälfte der Rückforderungen Schleswig-Holsteins aus den Jahren 2001 und 2002 anerkannt. Die Belastungen, die sich für die betroffenen Kollegen ergeben, wurden in einem Bescheid mitgeteilt und zeitgleich von den Abschlagszahlungen abgezogen. Ein Vorgehen das wir so nicht unkommentiert hinnehmen möchten. Im Freifax Nr. 8 des FVDZ Bayern wird hierzu ausgeführt:

Für die Rückforderung von Honorar, das über die KZVB an die Zahnärzte ausgezahlt wurde, existiert nach unserem Kenntnisstand gem. §45 SGB I eine Frist von vier Jahren. So endet z.B. die Honorarrückforderungsmöglichkeit für das Jahr 2002 am 31.12.2006. Der Gesetzestext führt hierzu weiter aus:

„(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.“

Rückbelastungen sofort vollzogen

Trotzdem wurde in der letzten Woche eine Vielzahl von Abrechnungsnachweisen an die bayerischen Zahnärzte versandt mit dem Vermerk: **Punktwertabsenkung BKK; Meldung der KZV Schleswig-Holstein für die Quartale 1.2001 bis 4.2002.**

Besonders irritierend hierbei ist, dass diese Buchungen zu Lasten der Zahnärzte sofort vollzogen wurden und diese Bescheide keinerlei Rechtsbehelfsbelehrung enthielten. Aus Sicht der KZVB ist der fehlende Hinweis auf die

Widerspruchsmöglichkeit natürlich allzu verständlich. Denn jeder, der sich gegen die Kontobelastung mit dem Argument der Verjährung wehrt, hat unseres Erachtens gute Erfolgschancen. Und das könnte für die Körperschaft teuer werden.

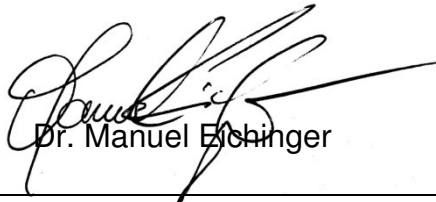
Hilfe bei der Formulierung des Widerspruchs erhalten Sie durch den ZFV Würzburg.

Um den Mitgliedern des ZFV-Würzburg die Erstellung eventueller Einsprüche zu erleichtern lassen wir Ihnen – mit Einverständnis des FVDZ Landesverband Bayern – einen Mustertext für Ihre eventuellen Widersprüche mit dieser Aussendung zukommen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

für das ZFV- Würzburg Team

Ihr



Dr. Manuel Eichinger

Widerspruch

An die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Postfach 70 10 68 81310 München

Vorab per Telefax 089/72401 – 260

Datum

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den / die in der Anlage beigefügten Abrechnungsnachweis / Abrechnungsnachweise. Nach meiner Auffassung ist ein etwaiger Rückforderungsanspruch verjährt.

Mit freundlichen Grüßen